

Sitzung vom 21. Juli 1999

**1379. Anfrage (Mitarbeiterbeurteilung der Lehrkräfte an der Volksschule)**

Die Kantonsräte Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Ruedi Keller, Hochfelden, haben am 10. Mai 1999 folgende Anfrage eingereicht:

Der Bildungsrat hat auf Beginn des kommenden Schuljahres die Einführung der lohnwirksamen Mitarbeiterbeurteilung (MaB) für Lehrkräfte der Volksschule beschlossen. Die vorgeschlagene Durchführung – veröffentlicht im amtlichen Schulblatt vom Januar dieses Jahres – weist bezüglich des Datenschutzes Mängel auf, die vom kantonalen Datenschutzbeauftragten gerügt worden sind. Trotz der Einwände bezüglich des Datenschutzes sind die Richtlinien zur MaB unseres Wissens bisher noch nicht überarbeitet worden.

Ausserhalb des Datenschutzes bleibt die Frage offen, wieweit jeder Lehrperson die Möglichkeit gegeben werden sollte, in Streitfällen eine zusätzliche Leistungsbeurteilung durch eine übergeordnete Instanz zu verlangen.

Im Zusammenhang mit dem Datenschutz und der Rekursmöglichkeit bei der Mitarbeiterbeurteilung bitten wir den Regierungsrat, folgende Fragen zu beantworten:

1. Welche Bedenken hat der Datenschutzbeauftragte des Kantons gegenüber den im Januar veröffentlichten Richtlinien zur MaB der Lehrkräfte geäussert?
2. Weshalb wurden die Richtlinien zur MaB in Bezug auf den Datenschutz bis jetzt noch nicht angepasst?
3. Könnte das umstrittene Dossier über Unterricht und Planung im Bereich «Persönliches Credo» allenfalls durch ein eingehendes Gespräch des Beurteilungsteams mit der Lehrkraft über ihre pädagogischen Zielsetzungen ersetzt werden?
4. Ist der Regierungsrat bereit, bei der Mitarbeiterqualifikation die Möglichkeit einer zusätzlichen Leistungsbeurteilung durch eine zweite Instanz grundsätzlich zuzulassen?
5. Ist der Regierungsrat bereit, die Richtlinien zur MaB in den erwähnten Punkten zu überarbeiten?

Wir danken dem Regierungsrat für die Beantwortung der Fragen.

Auf Antrag der Bildungsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Ruedi Keller, Hochfelden, wird wie folgt beantwortet:

Der Datenschutzbeauftragte des Kantons hat im Rahmen der Vernehmlassung am 27. März 1998 zum Modell der Mitarbeiterbeurteilung für Lehrkräfte an Zürcher Volksschulen Stellung genommen. Neben allgemeinen Hinweisen betreffend die hohe Sensibilität, die jeglicher Bearbeitung von Personendaten zu Grunde zu liegen hat, beanstandete er im Einzelnen folgende Punkte: fehlende Hinweise auf datenschutzrechtliche Erfordernisse bei der Sammlung von Personendaten, insbesondere Hinweise, was mit den Unterlagen nach Abschluss der Mitarbeiterbeurteilung zu geschehen habe, Aussagen betreffend die Grenzen der Datenerfassung, insbesondere was den Einbezug von aussenstehenden Experten, Eltern und Jugendlichen betreffe, und die Möglichkeit, das Modell lokal ausgestalten und flexibel handhaben zu können. Zu einzelnen Punkten wurden Verbesserungsvorschläge gemacht. In der Folge wurde den erwähnten Bedenken Rechnung getragen, indem die Bildungsdirektion die Richtlinien überarbeitete und Instrumente zur Mitarbeiterbeurteilung schuf.

Der Erziehungsrat genehmigte am 3. November 1998 die definitive Fassung und setzte sie auf Beginn des Schuljahres 1999/2000 in Kraft. Zusätzlich wurde allen Schulpflegern ein Merkblatt «Rechtliche Aspekte der Mitarbeiterbeurteilung» zugestellt, in welchem die bis anhin offenen datenschutzrechtlichen Fragen detailliert geregelt wurden. Der Datenschutzbeauftragte beurteilte mit Schreiben vom 21. Juni 1999 diese Ausführungen als rechtskonform und zufriedenstellend, äusserte aber nach wie vor Bedenken bezüglich einer korrekten Durchführung.

Die Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung sehen vor, dass die Lehrpersonen vor Beginn der Mitarbeiterbeurteilung ein Dossier «Unterricht und Planung» zu erstellen haben, das den Beurteilenden für die Dauer des Beurteilungsprozesses zur Verfügung gestellt wird. Im

Dossier geht es darum, in freier Gestaltung zu zentralen pädagogischen Fragen Stellung zu nehmen. Die Lehrperson erhält so die Gelegenheit, ihre Berufsauffassung in eigenen Worten darzulegen und mit schriftlichen Unterlagen die Berufstätigkeit über Eindrücke aus Schulbesuchen hinaus zu dokumentieren. Sinn dieses schriftlichen Beurteilungsinstruments ist es, damit die Beurteilungsgrundlage über den punktuellen Charakter der Unterrichtsbesuche und der Gespräche hinaus auszudehnen. Es kann nicht im Interesse der Lehrerschaft liegen, auf diesen wichtigen und zentralen Aspekt der Mitarbeiterbeurteilung zu verzichten.

Der Gemeindeschulpflege als Arbeitgeberin obliegen – auch nach neuem Lehrpersonalgesetz – die wesentlichen Personalführungsaufgaben, so auch die Mitarbeiterbeurteilung. Gemäss §2a Lehrerbesoldungsverordnung (LS 412.311) muss eine Beurteilung mit der Qualifikation «Ungenügend» nach einem Jahr wiederholt werden. Gegen den auf dem Beurteilungsergebnis beruhenden Beschluss einer Schulpflege kann Rekurs erhoben werden.

Für eine Überarbeitung der vom Erziehungsrat erlassenen Richtlinien zur Mitarbeiterbeurteilung besteht kein Anlass.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates, sowie an die Bildungsdirektion.

Vor dem Regierungsrat

Der Staatsschreiber:

**Husi**